

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TIFA SERVICE GMBH



Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge der TIFA Service GmbH (im Folgenden TIFA) über den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Bestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen oder Änderungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden nicht durch Schweigen oder Lieferung, sondern nur durch schriftliche Bestätigung Vertragsinhalt. Im Zweifel ist eine Änderung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht gewollt.

I. Angebot

Die Angebote der TIFA sind freibleibend. Bestellungen unserer Kunden werden nur durch schriftliche Bestätigung unserer Geschäftsleitung oder durch Auslieferung der Ware angenommen.

II. Preise

Die Preise ergeben sich aus der dem jeweiligen Angebot der TIFA beigefügten Preisliste.

III. Lieferung

1. Die Lieferungen erfolgen vereinbarungsgemäß. Die TIFA ist jedoch berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen in Teillieferungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit um mehr als 21 Tage berechtigt, der TIFA schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist, ohne dass die Lieferung erfolgte, kann der Kunde vom Vertrag zurück treten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Fixe Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der TIFA.

3. Im Falle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger unverschuldeter Beeinträchtigung der Liefermöglichkeiten der TIFA oder einer ihrer Lieferanten ist die TIFA für die Dauer der Beeinträchtigung von der Lieferpflicht entbunden, ohne dass eine Schadensersatzpflicht besteht. Der Kunde kann in diesen Fällen auch vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist nachgeliefert wird.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht über:

- a) bei Anlieferung durch im Auftrag der TIFA fahrende Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort;
- b) bei Abholung durch den Kunden oder durch in seinem Auftrag fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware den Lagerraum bzw. die Laderampe der TIFA oder einer ihrer Lieferanten verlassen hat.

V. Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist die TIFA nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (längstens 7 Tage) berechtigt, auf Abnahme zu klagen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im zweiten Fall kann

die TIFA, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 5 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung fordern. Dem Kunden ist in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass der TIFA kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

VI. Mängelansprüche

1. Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware sofort nach Empfang in angemessenem Umfang zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist deren Zugang bei der TIFA.

2. Die Ware ist bis zu einer Nachprüfung sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen können nur mit Einverständnis der TIFA erfolgen. Mengenmäßige Beanstandungen oder Differenzen bezüglich der Sorten sind sofort durch den Auslieferer festzustellen und bescheinigen zu lassen.

3. Beanstandungen sind nur zulässig, wenn die TIFA oder einer ihrer Beauftragten die Möglichkeit der Nachprüfung hat. Bei fristgemäßen und berechtigten Beanstandungen kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Die TIFA ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, eine Nacherfüllung zu verweigern. Die Verweigerung der Nacherfüllung, ihr Fehlschlagen oder ihre Unzumutbarkeit für den Kunden berechtigen diesen, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, zum Rücktritt oder zur Minderung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden richten sich nach den Bestimmungen unter Ziffer VII.

4. Ist die TIFA nicht Hersteller der gelieferten Ware, können Mängelansprüche ihr gegenüber nur in dem Umfang erhoben werden, in welchem sie Rückgriffsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten geltend machen kann.

5. Die TIFA übernimmt für öffentliche Äußerungen und Werbeaussagen in Bezug auf gelieferte Produkte, die nicht unmittelbar durch die TIFA initiiert wurden, keine Verantwortung.

VII. Schadensersatz, Haftung

1. Bei Pflichtverletzungen jeglicher Art haftet die TIFA nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen, den Vertragszweck gefährdenden Vertragspflicht auf Schadensersatz. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TIFA SERVICE GMBH



2. Im Verkehr mit Unternehmern ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Bei Verzögerungsschäden haftet die TIFA bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Die Erstattung nutzloser Aufwendungen ist ausgeschlossen.

3. Die vorstehend genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache und im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels (§ 444 BGB).

4. Ist der Kunde Unternehmer, verjähren dessen Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Haftungsschuldners. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

5. Im Falle einer Haftung für Vorsatz sowie der TIFA zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist im Verkehr mit Unternehmern auf vertragstypische Schäden begrenzt.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung

1. Der Kunde erwirbt das Eigentum an der gelieferten Ware erst mit der vollständigen Erfüllung aller Forderungen der TIFA aus der Geschäftsverbindung. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrent sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren diesen Eigentumsvorbehalt nicht.

2. Eine Verfügung über die Ware darf nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs erfolgen. Daraus entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde sicherheits halber an die TIFA ab. Die TIFA nimmt die Abtretung an. Sobald die TIFA Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend macht, hat der Kunde ihr gegenüber offenzulegen, an welche Abnehmer die Ware weiterveräußert wurde und in welcher Höhe Forderungen aus der Weiterveräußerung entstanden sind. Bei Weiterverkauf gegen Barzahlung tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Ware, wobei die Übergabe des Erlöses unverzüglich zu erfolgen hat.

3. Zugriffe Dritter bzw. Vollstreckungsbeamter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind der TIFA sofort zu melden. Der Kunde hat diese auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

4. Einreden und Einwendungen gegen den der TIFA zustehenden Herausgabeanspruch oder die ihr hiernach abgetretenen Forderungen sind ausgeschlossen. Die TIFA ist berechtigt, das Warenlager des Kunden selbst oder durch Bevollmächtigte zur Feststellung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu betreten. Der Kunde kann verlangen, dass die TIFA ihm nach ihrer Wahl einen Teil der Sicherheiten freigibt, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für die TIFA vorgenommen. Werden die Waren mit anderen Sachen verbunden, verarbeitet, untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt die TIFA Miteigentum an der neuen Sache gem. §§ 947, 948 BGB. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die TIFA.

6. Für den Fall der Insolvenz des Kunden wird vereinbart, dass sämtliche bestellte Sicherheiten auch für den Fall gelten, dass der Insolvenzverwalter sein Wahlrecht nach § 103 InsO ausübt und die Erfüllung des Vertrages wählt. Die TIFA kann die Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt oder aus anderen bestellten Sicherheiten auch dann geltend machen, wenn die im Rahmen des Wahlrechts vom Insolvenzverwalter ursprünglich gewählte Erfüllung des Vertrages fehlschlägt. Bei Änderung der Gesetzes- und Rechtslage ist vorliegende Klausel entsprechend dem wirtschaftlichen oben genannten Zweck auszulegen und erforderlichenfalls anzupassen.

7. Soweit die gelieferten Waren im Eigentum eines im Rahmen der Vertragsabwicklung für die TIFA leistenden Dritten, insbesondere eines Lieferanten oder Subunternehmers der TIFA stehen, gelten die vorgenannten Regelungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der gelieferten Ware nicht vor vollständiger Erfüllung aller Forderungen der TIFA gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung auf den Kunden übergeht. Sollte das Eigentum an der gelieferten Ware gleichwohl auf den Kunden übergegangen sein, übereignet der Kunde die Ware an die TIFA als Sicherheit für alle Forderungen der TIFA gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Der Kunde und die TIFA sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der gelieferten Ware auf die TIFA übergeht. Die TIFA belässt dem Kunden die Ware jedoch in seinem unmittelbaren Besitz. Die in den vorgenannten Regelungen getroffenen Vereinbarungen sind entsprechend anzuwenden.

IX. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht

1. Die Zahlung des Kaufpreises (vereinbartes Entgelt zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer) hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug in bar oder durch Überweisung/Bankeinzug zu erfolgen. Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, so werden die Forderungen sofort fällig. Die TIFA behält sich die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel, Schecks und Banklastschriften gelten erst nach ihrer Einlösung und Gutschrift auf dem Bankkonto der TIFA als Zahlung. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2. Leistet der Kunde am vereinbarten Fälligkeitstag nicht, tritt ohne weiteres Verzug ein. Ist der Kunde Unternehmer, ist die TIFA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen und weitere Lieferungen nur noch gegen Barzahlung durchzuführen. Die Berechtigung zur Berechnung von Verzugszinsen gilt auch bei Stundung.

3. Werden der TIFA nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Sicherheit ihrer Forderungen gegen den Kunden zweifelhaft

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER TIFA SERVICE GMBH



erscheinen lassen, ist sie berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen von der Bewirkung der Gegenleistung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder, wenn der Kunde einem entsprechendem Verlangen binnen einer angemessenen Frist nicht nachkommt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder der Einleitung außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen ist die TIFA berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Wenn der Kunde seine Zahlungen ernsthaft und endgültig verweigert und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die TIFA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde hat in diesem Fall auf Anforderung sämtliche, im Eigentum der TIFA stehende Gegenstände, einschließlich derjenigen, die ihr zur Sicherung ihrer Forderungen übereignet wurden, herauszugeben. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig; der Kunde ist verpflichtet, gegen Rückgabe des Wechsels bar zu zahlen.

X. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung auszuüben, es sei denn, die Gegenansprüche sind durch die TIFA anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

XI. Leihgegenstände

Die dem Kunden überlassenen Leihgegenstände (Paletten, Container, Kühl- und Tiefkühlmöbel, Verkaufsgeräte, Werbemittel u. dgl.) verbleiben auch bei Stellung von Sicherheiten im Eigentum der TIFA. Der Kunde hat die Leihgegenstände nach zweckbestimmtem Gebrauch unverzüglich in gereinigtem Zustand an die TIFA bzw. ihre Beauftragten herauszugeben. Einreden gegen diesen Herausgabeanspruch, wie z.B. Zurückbehaltungsrechte, sind für Kaufleute ausgeschlossen, es sei denn, sie sind von der TIFA anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

XII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung und die damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist der Sitz der TIFA.

2. Soweit eine Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle vorstehend bezeichneten Ansprüche – auch für Wechsel- und Scheckklagen – das für den Sitz der TIFA örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt als örtliche Zuständigkeit auch für alle Fälle, in denen zwingend die Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vorgesehen ist.

3. Die TIFA ist abweichend von Abs. 2 berechtigt, den Kunden an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Die Rechtsbeziehungen zwischen der TIFA und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren unter-

liegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNKaufAbk) findet keine Anwendung.

XIV. Schlußbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden hierzu sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie aller nach Maßgabe dieser Bedingungen geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt; die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen bzw. anfechtbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die Vertragsschließenden verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung umgehend durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen.